

Parlamentarischer Vorstoss

2017/387

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Miriam Locher: Lohnüberprüfung nach Geschlecht**

Autor/in: [Miriam Locher](#)

Mitunterzeichnet von: Abt, Augstburger, Bammatter, Beeler, Brenzikofer, Brunner, Fritz, Gorren-
gourt, Hänggi, Heger, Kirchmayr Jan, Koller, Maag, Meschberger, Mikeler,
Müller, Rüegg, Schoch, Schweizer Kathrin, Strüby, von Sury, Würth, Zemp

Eingereicht am: 19. Oktober 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Seit Jahrzehnten ist die Lohngleichheit in der Bundesverfassung und im Gleichstellungsgesetz verankert. Trotzdem ist es Tatsache: Frauen verdienen heute in der Schweiz im privaten Sektor immer noch durchschnittlich 20% weniger als Männer. Dies zeigt, dass die freiwillige Lohnkontrolle ganz offensichtlich nicht funktioniert, und diesen Missstand gilt es auf jeden Fall zu beheben. Und um dieser Diskriminierung zu begegnen, gibt es das wichtige Instrument, Lohnüberprüfungen auch nach Geschlecht durchzuführen.

Wie in den Antworten zur Interpellation [216-339](#) «Lohnüberprüfungen nach Geschlecht» vermerkt, werden in unserem Kanton zwar die Selbstdeklarationen zur Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes, das die Lohngleichheit vorschreibt, entgegengenommen und regelmässig Lohnüberprüfungen durchgeführt. Aber letztere werden nicht auch nach Geschlecht ausgewertet.

Selbstverständlich muss zwischen Lohnungleichheit und Diskriminierung unterschieden werden. Lohnungleichheit kann Unterschiede aufgrund der Erfahrungsstufe, des Alters usw. zum Grunde haben. Dort wo aber keine solchen Gründe erkennbar sind, handelt es sich um Diskriminierung und damit Zuwiderhandlung gegen das Gleichstellungsgesetz, dem es zu begegnen gilt.

Es ist wohl unbestritten, dass die Einhaltung der Lohngleichheit bzw. des Gleichstellungsgesetzes auch zu den «Arbeitsbedingungen» gehört. Diese können jederzeit und regelmässig von den Kontrollorganen überprüft werden. Eigentlich sollte die geschlechterspezifische Lohnüberprüfung genau so normal sein, wie die hinsichtlich Mindestlöhnen, Versicherung, Arbeitszeiten und so weiter. Es ist nicht einsichtig, weshalb die bestehenden Grundlagen wie das Gleichstellungsgesetz und das Beschaffungsgesetz § 5 Abs. 2 Bst. e bzw. § 5 Abs. 4 für entsprechende Kontrollen gemäss § 6 Abs. 3 nicht genügen sollen. Warten die Kontrollorgane auf eine besondere Kontrollpflicht?

Dass zur Zeit Steuergelder für diese Ungleichbehandlung von Frauen verwendet werden, ist ein Skandal und spricht mit seinem direkten Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen genauso für Kontrollen nach Geschlecht wie die Tatsache, dass das Rentenalter der Frauen heraufgesetzt

wird und dass Frauen einem sehr viel grösseren Armutsrisiko im Alter ausgesetzt sind. Es braucht verbindliche Kontrollen der Einhaltung der Selbstdeklarationen. Denn Lohngleichheit ist kein Geschenk an die Frauen, sondern ein Recht und ein Verfassungsauftrag, der umgesetzt werden muss.

Antrag:

In Anlehnung an die Praxis des Beschaffungswesens auf Bundesebene beantragen wir das Erstellen von entsprechenden Ausführungsbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes, insbesondere der Lohngleichheit.

Sollten tatsächlich neue rechtliche Grundlagen zu Lohnüberprüfungen nach Geschlecht benötigt werden, wird das Beschaffungsgesetz § 5, Abs. 2 Punkt e ergänzt mit «... und die Ergebnisse von Lohnüberprüfungen nach Geschlecht ausweisen.» und allfälligen Ausführungsbestimmungen.